



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28530, 18/29473

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

### § 1

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teils 12 werden die Wörter „der Kriegsofferfürsorge/Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.
2. Art. 99 wird wie folgt gefasst:

„Art. 99

Soziales Entschädigungsrecht

<sup>1</sup>Für den Vollzug des vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales sachlich und örtlich zuständig. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bleiben für die Durchführung des Kapitels 23 SGB XIV – Vorschriften zu Besitzständen – die Träger zuständig, die gemäß den Art. 99 und 100 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung sachlich zuständig waren. <sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, soweit der oder die Berechtigte gemäß § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB XIV die Erbringung von Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 mit Ausnahme der §§ 84 und 86 SGB XIV gewählt hat. <sup>4</sup>Für die Kosten der Kriegsofferfürsorge, die in Wahrnehmung der Zuständigkeit nach Satz 2 entstehen, ist Art. 106 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

3. Die Art. 100, 101, 103, 104, 106, 107 und 109 werden aufgehoben.

### § 2

#### Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 135 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Markus Rinderspacher**

V. Vizepräsident